

(Abg. Brodauf.)

- (A) Fortschritte nur in verhältnismäßig geringfügigen Beziehungen, in verwaltungstechnischen Sachen, aber weniger in großen, grundlegenden Fragen. Ich will nur einige von diesen großen Fragen herausgreifen, wo nach unserer Auffassung das Dekret rückschrittlich ist oder jedenfalls nicht fortschrittlich. Das ist vor allen Dingen die Regelung der Wahlrechtsfrage im Dekret; sie befriedigt auch meine politischen Freunde in keiner Weise. Unsere Stellung zur Wahlrechtsfrage ist bekannt, und ich brauche sie im einzelnen hier nicht mehr zu präzisieren. Wir wollen keineswegs aber daran mitwirken, daß bei dem kommunalen Wahlrecht etwa einzelne Kreise der Bevölkerung vollständig ausgeschaltet werden, daß bestimmte Gruppen, die ein wesentlicher Faktor für die Gemeinden sind, gar keinen Einfluß mehr haben. Wir wollen unter allen Umständen wahren, daß wichtige Faktoren der Gemeinden ihre Vertretung erlangen, wir wollen wahren, daß in Gemeinden viel mehr vorhanden sein müssen als im Staate und im Reiche, wo ja naturgemäß ein gewisser Ausgleich in der Vertretung der einzelnen Bevölkerungsgruppen im Parlament dadurch stattfindet, daß sich hier die Vertreter aus einem viel größeren Gebiete zusammensetzen, als es bei den Gemeinden in Frage kommt.

(Sehr richtig!)

- (B) Wir sind Gegner von den Klassenwahlrechten, als welche sich bis jetzt die Wahlordnungen für die Landgemeinden darstellten. Wir können nur bedauern, daß das Dekret nach dieser Richtung hin keinen Fortschritt, sondern sogar einen Rückschritt in der Beziehung bringt, daß nun auch noch die Möglichkeit geschaffen wird, daß für die Klasse der Unansässigen auch noch eine spezielle Klasseneinteilung nach dem Steuereinkommen getroffen wird.

Einen Fortschritt können wir in der Regelung der Wahlrechtsfrage im Dekret nur darin erblicken, daß die geheime Wahl, die allerdings jetzt schon Regel war, obligatorisch gemacht wird.

Es ist die Frage des Frauenwahlrechtes angeschnitten worden. Wir sind der Meinung, daß man den Frauen in der Kommune einen größeren Einfluß gewähren kann; wir möchten vor allen Dingen diesen Einfluß allen denen einräumen, die einen selbständigen Erwerb haben. Nun ist zuzugeben, daß das vorliegende Dekret nach der Richtung hin einen Fortschritt bringt, daß es etwas den modernen Bestrebungen auf diesem Gebiete entgegenkommt, insofern, als ausdrücklich bestimmt ist, daß in die Ausschüsse, die die Gemeinden zur Behandlung bestimmter Fragen bilden können, Frauen hineingewählt werden können, auch wenn sie sonst nicht stimmberechtigt sind. Wir wünschen, daß man hier weitergehende Besse-

rungen brächte. Freilich muß zugegeben werden, daß wir jetzt nicht einseitig für die Landgemeinden den Frauen ein größeres Wahlrecht einräumen können, ohne das zugleich für die Städte zu tun.

Es ist in einem Paragraphen die Bestimmung getroffen, daß die Verpflichtung der Stimmberechtigten wegfallen kann. Man sieht nicht ein, warum diese Verpflichtung der Stimmberechtigten aber fakultativ beibehalten wird, warum sie nicht als überflüssig überhaupt aus der Landgemeindeordnung ausgeschaltet wird.

Meine Herren! Ich komme nun zu einer zweiten wichtigen Frage, die nach meinem Dafürhalten und nach dem Dafürhalten meiner politischen Freunde im Dekret keine Lösung gefunden hat, die befriedigen kann, nämlich zu der Frage der Selbständigkeit der Gemeinden, der Frage der Selbstverwaltung. Man wird nicht sagen wollen, daß diese Selbstverwaltung durch das Dekret eine wesentliche Erweiterung erfahren hätte, und doch wäre diese Erweiterung auf so vielen Gebieten wünschenswert und muß auch auf verschiedenen Gebieten mit Entschiedenheit verlangt werden. Es ist heute ja auch schon die Erweiterung der Selbständigkeit in bezug auf die Konzessionsfrage erwähnt. Wir sind durchaus der Meinung, daß wir hier in der Verleihung von Konzessionen für Schankwirtschaften den Landgemeinden eine größere Selbständigkeit erhalten müssen, als sie zurzeit haben.

Ich will noch einen Punkt erwähnen, der bis jetzt nicht zur Sprache gebracht worden ist: die Gemeinden müßten ausschließlich das Recht erhalten, darüber Bestimmungen zu treffen, ob Polizeistunden eingeführt werden oder nicht.

(Sehr richtig!)

Es ist jetzt die Regelung der Amtshauptmannschaft vorbehalten. Der jetzige Zustand führt aber vielfach zu Unzuträglichkeiten, oft vor allen Dingen zur Benachteiligung der Gemeinden, die sich in der Nähe von Städten befinden, die der Amtshauptmannschaft nicht mit unterstehen. Ob eine Polizeistunde für einen Ort notwendig ist, das muß man der Entscheidung der Gemeindeverwaltung selbst überlassen, das darf man nicht erst schematisch für einen ganzen Bezirk regeln. Unsere jetzigen Zustände führen dazu, daß es sehr vielfach von der jeweiligen Meinung und Auffassung des betreffenden Amtshauptmanns abhängig ist, ob eine Polizeistunde eingeführt, beibehalten oder abgeschafft wird.

(Sehr richtig!)

Es ist im Dekret verschiedentlich — darauf will ich beiläufig hinweisen — unserer Auffassung nach ganz überflüssiger Weise gesagt, daß die Genehmigung der Aufsichtsbehörde